



Erläuternder Bericht des Vorstands

gemäß §§ 124a S. 1 Nr. 3, 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB

im Lagebericht und im Konzernlagebericht der PSI Software AG für das Geschäftsjahr 2018

Der Vorstand der PSI Software AG erstattet nachfolgend gemäß § 124a S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 176 Abs. 1 AktG einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB im Lagebericht und im Konzernlagebericht der PSI Software AG für das Geschäftsjahr 2018.

Der Lagebericht der PSI Software AG und der Lagebericht des PSI-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 enthalten Angaben nach § 289a Abs. 1 HGB beziehungsweise § 315a Abs. 1 HGB, die nachfolgend erläutert werden:

1. Das gezeichnete Kapital der PSI Software AG belief sich zum 31. Dezember 2018 auf 40.185.256,96 Euro und war in 15.697.366 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von 2,56 Euro eingeteilt.
2. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung aus. Gesetzliche Beschränkungen des Stimmrechts können etwa gemäß § 136 AktG oder, soweit die Gesellschaft eigene Aktien hält, gemäß § 71 b AktG bestehen. Im zweiten Halbjahr 2017 hat die PSI Software AG insgesamt 28.889 Stückaktien der PSI Software AG als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter ausgegeben. Für diese Aktien ist eine vertragliche Veräußerungssperre bis zum 29. September 2019 vereinbart. Im zweiten Halbjahr 2018 hat die PSI Software AG insgesamt 42.276 Stückaktien der PSI Software AG als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter ausgegeben. Für diese Aktien ist eine vertragliche Veräußerungssperre bis zum 28. September 2020 vereinbart. Weitere Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte oder der Übertragung von Aktien bestehen nicht.
3. Herr Norman Rentrop, Deutschland, war im Geschäftsjahr 2018 mit 20,65 % an der PSI Software AG beteiligt, die über die von ihm beherrschte Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV gehalten wurden. Das Engagement bei der PSI Software AG dient laut Mitteilung gemäß § 27a Abs. 1 WpHG vom 7. September 2017 der langfristigen Erzielung von Handelsgewinnen.

Die innogy SE, Essen, Deutschland, war im Geschäftsjahr 2018 mit 17,77 % an der PSI Software AG beteiligt. Die innogy SE ist nach Kenntnis der PSI Software AG eine Gesellschaft, deren Aktienmehrheit von der RWE AG, Essen, gehalten wird. Die innogy SE ist ein großer Verteilnetzbetreiber und ein bedeutender Kunde der PSI Software AG im Segment Energiemanagement. Das Engagement bei der PSI Software AG dient laut Mitteilung der RWE Aktiengesellschaft gemäß § 43 Abs. 1 S. 3 WpHG vom 27. Dezember 2018 nicht der Umsetzung strategischer Ziele oder der Erzielung von Handelsgewinnen.

4. Die PSI Software AG hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben.
5. Bei der PSI Software AG besteht im Hinblick auf Arbeitnehmeraktien keine Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind und Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

6. Die Bestellung und der Widerruf von Vorstandsmitgliedern erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung durch den Aufsichtsrat, der auch deren Zahl bestimmt. Im Übrigen gelten für die Ernennung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder die §§ 84 f. AktG.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 11 der Satzung zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, die nur ihre Fassung betreffen. Ansonsten wird die Satzung gemäß § 19 der Satzung durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen. Dies gilt, soweit nicht das Gesetz die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des gezeichneten Kapitals, das bei der Beschlussfassung vertreten ist, zwingend vorsieht.

7. Die PSI Software AG verfügt bis zum 11. Mai 2020 über ein genehmigtes Kapital in Höhe von 8,0 Millionen Euro, das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2015 geschaffen wurde. Dieser Beschluss ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Es kann insbesondere als Akquisitionswährung für den Erwerb von Unternehmen eingesetzt werden. Die Gesellschaft hat bisher von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Bis zum 15. Mai 2022 verfügt die PSI Software AG außerdem über ein bedingtes Kapital in Höhe von 8,0 Millionen Euro. Dieses dient der Bedienung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie Genussscheinen. Zu deren Begebung im Gesamtnennbetrag von bis zu 100 Millionen Euro hat die Hauptversammlung vom 16. Mai 2017 die Gesellschaft ermächtigt. Bislang hat die Gesellschaft von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Der Vorstand der PSI Software AG wurde von der Hauptversammlung am 16. Mai 2017 ermächtigt, bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Ein Erwerb eigener Aktien darf nur erfolgen, soweit die Gesellschaft eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwendet werden darf. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Der Erwerb der Aktien erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Wahl des Vorstands entweder über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

8. Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

9. Im November 2015 wurde mit den Vorstandsmitgliedern eine langfristige erfolgsabhängige Vergütung vereinbart, die unter bestimmten Bedingungen auch im Falle eines Kontrollwechsels zur Auszahlung kommt. Die Höhe der Vergütung ist an eine längerfristige Steigerung der Börsenkapitalisierung der PSI Software AG über einen Schwellenwert sowie an die kumulierte Entwicklung des EBITA des PSI-Konzerns über den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 gekoppelt. Die Auszahlung dieser Vergütungskomponente erfolgt im Geschäftsjahr 2019.

Berlin, im März 2019

PSI Software AG

Der Vorstand

Dr. Harald Schrimpf

Harald Fuchs